

86. Ist die durch die Verordnung über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich vom 4. Dezember 1919 begründete Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts eine ausschließliche?

II. Zivilsenat. Ur. v. 11. Februar 1921 i. S. B. & F. (Bekl.)
w. R. S. Gesellsch. für Technik m. b. H. (Kl.). II 405/20.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen. — II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte hatte von der Klägerin 1000 Stielglocken zum Preise von 20 *M* für das Stück gekauft. Diese hatte ihrerseits die Herstellung der Stielglocken, welche für Kriegsflugzeuge benötigt wurden, der Hochspannungssapparatebaugesellschaft m. b. H. in Dresden in Auftrag gegeben. Die letztgenannte wiederum hatte die zur Herstellung der Glocken erforderlichen Stahlorten bei der Firma G. & N. in Ludwigshafen bestellt. Da infolge Gütersperre der Stahl zunächst nicht von Ludwigshafen nach Dresden versandt werden konnte, war die Klägerin außerstande, die vertraglichen Lieferfristen einzuhalten. Erst Anfang März 1918 begann sie mit der Lieferung. Die Beklagte, welche ihrerseits der Luftfahrzeug-Gesellschaft m. b. H. zu liefern hatte, drängte wiederholt auf Lieferung und bestimmte der Klägerin zuletzt am 8. April eine sieben tägige Frist unter der Androhung, gegebenenfalls den Restposten zu streichen. Die Klägerin erhob gegen den Standpunkt der Beklagten Einspruch und verlangte Abnahme. Tatsächlich hat denn auch die Beklagte bis Anfang Juni 1918 im ganzen 410 Stielglocken abgenommen und bezahlt. Die restlichen 590 Stück abzunehmen, hat sie abgelehnt. Am 11. Dezember 1918 ließ die Klägerin ihr eine Klage zustellen, in der sie Verurteilung zur Abnahme der 590 Glocken und Zahlung von 11800 *M* beantragte.

Das Landgericht wies die Klage ab, wogegen das Kammergericht ihr stattgab. Auf die Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgesprochen.

Gründe:

Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag unter die Verordnung über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich vom 4. Dezember 1919 fällt. Die Stielglocken waren am 10. November 1918 erst teilweise abgenommen worden, und der Streit der Parteien dreht sich darum, ob die Beklagte nach dem Vertrage noch jetzt zur Abnahme und Bezahlung der restlichen Glocken verpflichtet ist. Der Fall, daß sich die

Wirkungen des Vertrages über den 10. November 1918 erstrecken, ist somit gegeben.

Das Verfassungsgericht erachtet aber die durch die Verordnung geschaffene Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts nicht als eine ausschließliche, und darin kann ihm nicht beigetreten werden. § 2 der Verordnung bestimmt zwar, daß Abgeltungsansprüche auf Grund von Verträgen, die von den Vertragsgegnern der in § 1 bezeichneten Stellen — behördlichen Beschaffungsstellen, Kriegsgesellschaften, Kriegsausbüßen — oder weiteren Vertragsgegnern zur Ausführung der Verträge geschlossen worden sind, durch Klage beim Reichswirtschaftsgerichte geltend gemacht werden „können“, nachdem im Abgeltungsverfahren über die Abgeltung der Ansprüche der Vertragsgegner der in § 1 bezeichneten Stellen entschieden ist. Allein diese Wortfassung darf nicht in dem Sinne verstanden werden, daß es im Belieben des Anspruchsberechtigten steht, ob er das Reichswirtschaftsgericht oder die ordentlichen Gerichte anruft. Eine solche Regelung würde zu den größten Unstimmigkeiten führen. Denn da in Wirklichkeit — wie § 2 der Verordnung ausdrücklich vorsieht — Heeresaufträge vielfach nicht durch die Lieferanten der Beschaffungsstellen usw. in Person ausgeführt worden sind, sondern ihre Erledigung erst durch weitere „Vertragsgegner“ gefunden haben, so würde, falls dem Verfassungsgerichte zuzustimmen wäre, ein und derselbe Heeresauftrag durch die verschiedenen daran beteiligten Vertragsteile gleichzeitig dem Reichswirtschaftsgericht und den ordentlichen Gerichten unterbreitet werden können, was selbstverständlich zu großer Verwirrung führen und dem Zwecke der Verordnung geradezu zuwiderlaufen würde. Es ist zuzugeben, daß die Verordnung schärfer hätte gefaßt werden und aussprechen sollen, daß die oben gekennzeichneten Ansprüche nur durch Klage beim Reichswirtschaftsgerichte geltend zu machen seien. Allein die Ausdrucksweise der Verordnung wird verständlich, wenn man erwägt, daß sie gegenüber dem § 6 der W.D. vom 21. November 1918, welcher den Rechtsweg völlig ausschloß, eine Milde rung schaffen wollte und nunmehr erklärte, daß die Ansprüche durch Klage geltend gemacht werden könnten.

Daß übrigens da, wo für die Entscheidung gewisser Streitigkeiten ein Sondergericht bestellt wird, dem Rechtsuchenden gestattet sein sollte, wahlweise auch die ordentlichen Gerichte anzurufen, wäre etwas völlig Neues. Für die vorliegende Verordnung kommen aber noch die folgenden Gesichtspunkte in Betracht. § 4 hat für die Erhebung der einschlägigen Ansprüche eine Ausschlussfrist bestimmt, die durch schriftliche Anmeldung bei dem Vertragsgegner oder einer amtlichen Stelle gewahrt wird. Die Frage, ob die Anmeldung form- und fristgerecht erfolgt ist, hat das Reichswirtschaftsgericht zu entscheiden. Eine solche Bestimmung würde die Verordnung nicht getroffen haben, wenn

die sachliche Entscheidung des Streites auch bei den ordentlichen Gerichten zugelassen wäre. Sodann ist in Abs. 2 des § 6 vorgeschrieben, daß, falls über die abzugeltenden Ansprüche ein Rechtsstreit anhängig ist, die Kosten des Rechtsstreits bei der Abgeltung zu berücksichtigen seien. Diese Vorschrift ist nicht etwa auf die Fälle des Abs. 1 des § 6 zu beschränken, was gar keinen Sinn hätte, sondern allgemein auch auf die in §§ 1 und 2 bezeichneten Fälle anzuwenden. Sie sieht also vor, daß selbst anhängige Rechtsstreitigkeiten nicht weiter fortzusetzen, sondern in das durch die Verordnung vorgeschriebene Verfahren überzuleiten sind. . . .

Die Verordnung ist gemäß § 10 am 30. Dezember 1919 in Kraft getreten. Der Rechtsstreit der Parteien war also damals bereits anhängig, und das Kammergericht hätte sofort seine Unzuständigkeit aussprechen müssen (vgl. Stein, *BBD.* 10. Aufl., Vorbem. Bb. 1 S. 12 Anm. 100).